

# Der eingetragene Verein

Gemeinverständliche Erläuterung des Vereinsrechts unter Berücksichtigung neuester Rechtsprechung mit  
Formularteil

Bearbeitet von  
Dr. Wolfram Waldner, Christof Wörle-Himmel

20. Auflage 2016. Buch. XXII, 394 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 67984 1

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Gesellschaftsrecht > Vereinsrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

### 3. Der Vereinsvorstand

### 224, 224a 1. Teil

ist.<sup>343</sup> Einerseits erfordert die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses, daß geheim bleibt, *wer* in einer bestimmten Weise abgestimmt hat. Andererseits macht es das Mehrfachstimmrecht erforderlich, es als solches zu kennzeichnen und außerdem die Einheitlichkeit der Stimmabgabe zu garantieren. Ein geheimer Abstimmungsmodus, der beiden Erfordernissen voll entspricht, ließe sich, wenn überhaupt, nur mit einem äußerst komplizierten und daher praktisch nicht anwendbaren Verfahren darstellen. Der Vorschlag, den einzelnen Vertretern eine ihrer Stimmenzahl entsprechende Vielzahl von Stimmzetteln auszuhändigen,<sup>344</sup> würde zwar die Anonymität des Abstimmenden wahren, jedoch könnte dabei nicht einwandfrei festgestellt werden, ob mit der Vielzahl der dem einzelnen Vertreter zugewiesenen Stimmzettel das Mehrfachstimmrecht einheitlich ausgeübt wurde. Bei Vorhandensein von Mehrfachstimmrechten ist daher das satzungsmäßige Gebot der geheimen Abstimmung notwendigerweise auf den äußeren Vorgang der Stimmabgabe reduziert. Es ist daher nicht schon deshalb verletzt, weil auf dem Stimmzettel die Mehrzahl der Stimmen vermerkt ist, zumal in bestimmten Fällen, je nach der Größe der einzelnen Mehrfachstimmrechte, aus dem Abstimmungsergebnis geschlossen werden kann, wie einzelne Vertreter abgestimmt haben. Um dennoch die Anonymität der Abstimmenden möglichst zu wahren, empfiehlt es sich, die Stimmenzähler zu besonderer Vertraulichkeit zu verpflichten.

Anders liegt der Fall, wenn eine Untergliederung mit mehreren Delegierten in der Vertreterversammlung vertreten ist. Hier ist gegen eine uneinheitliche Stimmabgabe der Delegierten nichts einzuwenden.

### 3. Der Vereinsvorstand<sup>345</sup>

#### a) Zahl der Vorstandsmitglieder

Neben der Mitgliederversammlung ist der Vorstand ein weiteres unerlässliches **Organ** 224 des Vereins, ohne das eine körperschaftliche Vereinigung begrifflich nicht denkbar ist. Denn als juristische Person braucht der Verein Menschen, die für ihn in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung den Kontakt zur Umwelt herstellen und zwar so, daß ihre Handlungen und Willensäußerungen die des Vereins sind. Das Gesetz hat deshalb in § 26 BGB dem Vorstand die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins gegeben. Er vertreibt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 1 S. 2 BGB).

Das Gesetz verlangt zwar Bestimmungen über die Bildung des Vorstands (§ 58 Nr. 3 BGB), überläßt es aber der Vereinssatzung zu bestimmen, ob der Vorstand aus einer oder mehreren Personen besteht. Meist bestimmt die Satzung eine konkrete Zahl von Vorstandsmitgliedern. Die Satzung kann jedoch grundsätzlich auch vorsehen, daß der Vorstand – je nach der Bestimmung durch das Bestellungsorgan, meist die Mitgliederversammlung – aus einer oder mehreren Personen besteht;<sup>346</sup> sie kann ebenso eine Mindest- oder Höchstzahl oder beides vorschreiben,<sup>347</sup> aber auch die Bestimmung auch ohne Ober- und Untergrenze der Mitgliederversammlung überlassen.<sup>348</sup> Es ist dann Sache der Mitgliederversammlung, wieviele Vorstandsmitglieder sie innerhalb des durch die Satzung vorgegebenen

<sup>343</sup> Das OVG Koblenz (NVwZ 1987, 917) hält in einem vergleichbaren Fall eine geheime Abstimmung für unzulässig.

<sup>344</sup> So hier 11. Aufl.

<sup>345</sup> Spezialliteratur: Kirberger, Gemischte Gesamtvertretung und organschaftliches Prinzip, Rpfleger 1979, 5 und 48; Schwarz, Die Mehrheitsvertretung des Vereinsvorstandes und deren Eintragung im Vereinsregister, Rpfleger 2003, 1.

<sup>346</sup> Schwarz Rpfleger 2003, 1 (2); a. A. Stöber/Otto, 11. Aufl. Rdnr. 389, die eine solche Satzungsvorschrift in jedem Fall für unzulässig halten.

<sup>347</sup> BayObLG Rpfleger 2002, 82 = MDR 2001, 1356 = NJW-RR 2002, 456; BayObLGZ 1969, 33 (36) = Rpfleger 1969, 130; KGJ 34, 175.

<sup>348</sup> LG Gießen MDR 1984, 312; a. A. OLG Celle NotBZ 2011, 42: bei mehrgliedrigem Vorstand sei die Angabe einer Mindestzahl erforderlich.

## 1. Teil 224b, 225

## IV. Die Organe des Vereins

Rahmens bestellt. Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Satzung nicht bindend vorgegeben ist, muß die Satzung allerdings auch – was sonst nicht unbedingt erforderlich ist (→ Rdnr. 231) – eine Bestimmung darüber enthalten, wieviele Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins erforderlich sind. Fehlt nämlich eine solche Bestimmung, hängt es von der Zahl der vorhandenen Vorstandsmitglieder ab, wieviele den Verein vertreten; da diese dann aber aus dem Vereinsregister nicht ersichtlich ist, könnte dieses seine gesetzliche Aufgabe nicht erfüllen.<sup>349</sup>

Fehlt eine Vorschrift über die Zahl der Vorstandsmitglieder in der Satzung oder ist sie unklar gefaßt,<sup>350</sup> muß der Registerrechtsfleger die Eintragung ablehnen (§ 60 BGB);<sup>351</sup> ist ein solcher Verein aber eingetragen worden, weil der Mangel übersehen wurde, berührt dies die Gültigkeit der Registereintragung nicht, da § 58 Nr. 3 BGB nur eine Sollvorschrift ist. Gelangt ausnahmsweise ein Verein zur Eintragung, dessen Satzung keine Bestimmung über die Bildung des Vorstands enthält – was nur bei nachlässiger Prüfung durch den Rechtsfleger geschehen kann –, so besteht der Vorstand des Vereins nur aus **einer** Person. Waren in einem solchen Falle mehrere Personen als Mitglieder des Vorstands eingetragen, müßte die Eintragung nach § 395 FamFG wieder gelöscht werden, weil es an einer satzungsmäßigen Grundlage für die Bestellung mehrerer Vorstandsmitglieder fehlte.

Bei der Gründung des Vereins müssen alle in der Satzung eingerichteten Vorstandsposten besetzt werden, da erst dann der Vorstand als Organ gebildet und damit die Gründungsphase des Vereins abgeschlossen ist;<sup>352</sup> eine Neuwahl des Vorstands kann dagegen auch eingetragen werden, wenn nicht alle Posten besetzt werden konnten.

**224b** Auch ein **Ausländer** kann zum Vorstand des Vereins bestellt werden, selbst wenn er nicht über einen Wohnsitz im Inland verfügt. Das gilt jedenfalls für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats und aller anderen Länder, deren Staatsangehörige ohne Visum jederzeit in das Inland einreisen können. Sollen Staatsangehörige anderer Länder Vorstand werden, wurde früher häufig für erforderlich gehalten, daß Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl im Inland wohnen oder jederzeit einreisen können, um dort ihre Pflichten (z.B. Entgegennahme von Zustellungen an den Verein, Abgabe der Versicherung im Offenbarungsverfahren gegen den Verein; → Rdnr. 243) zu erfüllen. Heute wird die Bestellung von Ausländern zum Vorstand ganz überwiegend ohne Einschränkungen für zulässig gehalten.<sup>353</sup>

### b) Besonderheiten bei mehreren Vorstandsmitgliedern

**225** Da der Vorstand die rechtliche Stellung eines gesetzlichen Vertreters hat, dürfen ihm **nur** Personen angehören, die zur Vertretung des Vereins – einzeln oder zusammen mit anderen Vorstandsmitgliedern – befugt sind. Es verträgt sich nicht mit der Zugehörigkeit einer Person zum Vertretungsorgan des Vereins, von der Vertretung gänzlich ausgeschlossen zu sein. Dieser Grundsatz ist bei der GmbH und der AG seit langem anerkannt. Er gilt auch für den eingetragenen Verein. Deshalb ist es unzulässig, wenn bei einem mehrgliedrigen Vorstand die Satzung bestimmt, daß der Verein *nur* durch den 1. Vorsitzenden vertreten wird.<sup>354</sup> Zwar nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB (im Gegensatz zum GmbH- und Aktienrecht) der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands durch die Satzung mit Außenwirkung

<sup>349</sup> Stöber/Otto, 11. Aufl. Rdnr. 381.

<sup>350</sup> Beispiel (nach OLG Celle Rpfleger 2010, 670 = FGPrax 2010, 303): „Der Vorstand besteht aus vier Personen. Sie sind gegenseitig vertretungsbefugt.“

<sup>351</sup> BayObLG NJW-RR 1992, 802.

<sup>352</sup> OLG Hamm Rpfleger 1983, 487 (489); a. A. Stöber/Otto, 11. Aufl. Rdnr. 373.

<sup>353</sup> Ohne Einschränkungen: OLG Dresden GmbHRdsch. 2003, 543; OLG Düsseldorf FGPrax 2009, 178; LG Berlin GmbHRdsch. 2004, 951; LG Rostock NotBZ 2004, 117; Wachter NotBZ 2001, 133; enger OLG Frankfurt Rpfleger 2001, 354; OLG Hamm NJW-RR 2000, 37; OLG Zweibrücken Rpfleger 2001, 354; LG Duisburg Rpfleger 2002, 366 (alle zum GmbH-Geschäftsführer).

<sup>354</sup> Vgl. KG RsprOLG 12, 4; BayObLGZ 1971, 266 = Rpfleger 1971, 352; Danckelmann NJW 1973, 735 (738).

### 3. Der Vereinsvorstand

### 226, 227 1. Teil

beschränkt werden; damit ist aber nur eine Beschränkung, nicht aber eine gänzliche Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Mitglieds des Vorstands gestattet. Gehören deshalb dem in der Satzung als „Vorstand“ bezeichneten Vereinsorgan Personen an, die nicht vertretungsberechtigt sind, muß für die Vertreter in der Satzung zur Klarstellung eine andere Bezeichnung (z.B. „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“; → Rdnr. 308) gewählt werden. So wäre es etwa, wenn die Satzung bestimmt, daß der „Vorstand“ aus den drei Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht, aber andererseits anordnet, daß der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die drei Vorsitzenden, und zwar durch jeden einzeln, vertreten wird. Hier kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß lediglich die drei Vorsitzenden den Vorstand (im Sinne des Gesetzes) bilden und außerdem unter der Bezeichnung „Vorstand“ ein weiteres Vereinsorgan bestehen soll, dem neben den drei Vorsitzenden noch zwei weitere Mitglieder angehören. In diesem Fall ist auf die Anmeldung des Vereins durch die drei Vorsitzenden hin eine Zwischenverfügung (→ Rdnr. 21) des Registergerichts gerechtfertigt, mit der eine eindeutige Fassung der Satzung in bezug auf die Zusammensetzung des Vorstands verlangt wird.<sup>355</sup> Dabei ist es nicht unbedingt erforderlich, daß für das Vertretungsorgan gerade die Bezeichnung „Vorstand“ gewählt wird; die Satzung kann das Amt des Vorstandsmitglieder frei benennen, wenn sich nur aus der diesem Organ in der Satzung zugewiesenen Funktion mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, daß ihm die Vertretung des Vereins obliegt (z.B. Präsidium); dabei ist zu beachten, daß bestimmte Amtsbezeichnungen nur von dazu Befugten verwendet werden dürfen und die unzulässige Verwendung strafbar ist (§ 132a StGB).<sup>356</sup>

In vielen Vereinssatzungen ist außer dem Vorstand, wie ihn das Gesetz versteht, ein **weiteres Vereinsorgan** vorgesehen, dem außer den eigentlichen Vorstandsmitgliedern (nämlich den mit Vertretungsmacht nach außen ausgestatteten) noch weiteren Personen angehören oder das sogar nur mit Personen zu besetzen ist, die nicht zugleich dem Vorstand (im Sinne des Gesetzes) angehören. Bezeichnungen dieses Organs mit **Gesamtvorstand**, **erweiterter Vorstand** oder gar **Vorstandshaft** sind häufig anzutreffen. Gegen diese oder sonstige mit der Wortverbindung „-vorstand“ gewählten – offenbar auch der besseren Reputation der Mitglieder dienenden – Bezeichnungen eines Vereinsorgans ist rechtlich nichts einzuwenden. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, daß zwischen den Funktionen dieses Organs und denen des Vorstands bei der weiteren Gestaltung der Satzung die erforderliche klare Abgrenzung verloren geht.

Zulässige Vertretungsregelungen sind etwa die Einzelvertretungsbefugnis aller Vorstandsmitglieder oder die Bestimmung, daß der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter den 1. oder 2. Vorsitzenden, vertreten wird. Vertretungsregelungen dürfen dagegen nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden, die sich außerhalb des Vereinsregisters verwirklichen, ohne offenkundig zu sein. Deshalb sind alle Vertretungsregelungen unzulässig, die Vertretungsmacht nur **im Fall der Verhinderung** eines anderen vorsehen.<sup>357</sup> Vor allem ist deshalb folgende, vor allem in älteren Vereinssatzungen nicht selten enthaltene Bestimmung problematisch: „Der Verein wird durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.“ Sowohl die Auslegung dieser Klausel als eine nur bedingte Zugehörigkeit des stellvertretenden Vorsitzenden zum Vorstand als auch eine bedingte Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden wäre unzulässig. Zulässig ist dagegen die Bestimmung, daß beide Personen Einzelvertretungsbefugnis besitzen, von der der stellvertretende Vorsitzende aber nur Gebrauch machen darf,

<sup>355</sup> BayObLGZ 1971, 266 = Rpfluger 1971, 352.

<sup>356</sup> Zur Führung der Bezeichnung „Erzbischof“ durch das Vorstandsmitglied einer Religionsgesellschaft in der Form eines eingetragenen Vereins vgl. OLG Köln NJW 2000, 1035.

<sup>357</sup> BayObLGZ 1969, 33 = Rpfluger 1969, 130; BayObLGZ 1992, 16 = Rpfluger 1992, 255 = NJW-RR 1992, 255; OLG Düsseldorf Rpfluger 2000, 396 (Handelsregister); LG Gießen Rpfluger 1998, 521; LG München I DNotZ 1972, 667; LG Köln Rpfluger 1970, 540; Mittenzwei MDR 1991, 492 (495 f.).

## 1. Teil 228–231

## IV. Die Organe des Vereins

wenn der Vorsitzende verhindert ist.<sup>358</sup> Der Rechtsanwalt sollte daher in einem solchen Fall durch Zwischenverfügung eine entsprechende Fassung der Satzung vorschlagen.<sup>359</sup>

228 Ebenso ist eine Satzungsbestimmung, wonach Vorstand im Sinne des BGB **entweder** der Vorsitzende **oder** der stellvertretende Vorsitzende ist, mit § 26 BGB unvereinbar und kann nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.<sup>360</sup>

229 Einem „**Geschäftsführer**“, der nach der Satzung die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen hat, aber nicht Mitglied des Vorstands ist, kann in der Satzung nicht die Befugnis erteilt werden, den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten.<sup>361</sup> Dem Anliegen, „durch notweniges Zusammenwirken von Vorstandsmitglied und Geschäftsführer dessen spezielle Sachkenntnis mit dem nach der Erwartung der Vereinsmitglieder in der Person des Vorstandsmitglied ausgeprägteren Sachkompetenz“ zu verknüpfen,<sup>362</sup> kann aber durch eine Satzungsbestimmung entsprochen werden, wonach einem Vorstandsmitglied (oder mehreren oder allen) zwar Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird, aber mit der ausdrücklichen (nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB zulässigen) Bestimmung, daß es zur Wirksamkeit der Vertretungshandlung der Zustimmung des Geschäftsführers bedarf. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht der betreffenden Vorstandsmitglieder muß zwar, um gegen Dritte Wirksamkeit zu erlangen, in das Vereinsregister eingetragen werden (§§ 64, 70 BGB). Der Geschäftsführer wird dadurch aber nicht zum Gesamtvertreter des Vereins (zusammen mit einem Vorstandsmitglied) „erhoben“; er ist daher auch nicht in das Vereinsregister einzutragen.<sup>363</sup> Ratsam ist eine solche Bestimmung allerdings nicht, da sie – vor allem bei Erklärungen in Grundbuchsachen (§ 29 GBO) – zu der Schwierigkeit führt nachzuweisen, daß die zusammen mit dem Vorstandsmitglied handelnde Person tatsächlich Geschäftsführer ist.

230 Wenn ein mehrgliedriger Vorstand in der Satzung in der Weise gebildet ist, daß er aus den Inhabern klar abgegrenzter **Vereinsämter** besteht, ist eine **Zusammenlegung** von Vereinsämtern in der Person *eines* Vorstandsmitglieds (Personalunion) durch Vorstandsbeschluß (ohne Satzungsänderung) nicht zulässig, weil das auf eine eigenmächtige Verkleinerung des Vorstands durch diesen selbst hinausliefte.<sup>364</sup> Wir haben bis zur 18. Auflage die Auffassung vertreten, auch die Mitgliederversammlung könne eine solche Zusammenlegung von Vereinsämtern (Vorstandsposten) und die damit verbundene Verringerung der satzungsmäßigen Zahl der Vorstandsmitglieder nicht beschließen; hierzu bedürfe es einer Satzungsänderung. Daran kann nicht festgehalten werden: Wenn die Mitgliederversammlung ein Vorstandamt ganz unbesetzt lassen kann (→ Rdnr. 224), dann muß es erst recht möglich sein, zwei Vorstandsposten zusammenzulegen, wenn die Satzung dies nicht ausdrücklich verbietet.<sup>365</sup> Selbstverständlich kann auch die Satzung für den Fall, daß der Inhaber eines Vorstandamts wegfällt, bestimmen, daß das freigewordene Vereinsamt von einem bestimmten anderen Vorstandsmitglied übernommen wird oder diese Bestimmung dem Vorstand selbst oder einem anderen Vereinsorgan (z. B. der Mitgliederversammlung) überlassen.<sup>366</sup>

### c) Die Vertretungsmacht des Vorstands

#### aa) Abgabe von Willenserklärungen

231 Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, dann ist für die Frage, wieviele Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins erforderlich sind, in erster Linie die **Satzung** maßgeblich. Dabei muß aber jedes Vorstandsmitglied in irgendeiner Konstellation vertretungsbefugt

<sup>358</sup> BayObLG Rpfleger 2002, 82 = MDR 2001, 1356 = NJW-RR 2002, 456.

<sup>359</sup> LG Gießen Rpfleger 1998, 521 (523); LG Bremen NJW 1949, 354; Soergel/Hadding § 26 Rdnr. 8.

<sup>360</sup> OLG Celle Rpfleger 1968, 282 = NJW 1969, 326.

<sup>361</sup> OLG Hamm OLGZ 1978, 21 und 26 = DNotZ 1978, 292 und 295.

<sup>362</sup> So Kirberger Rpfleger 1979, 5 (6).

<sup>363</sup> Zur Bestellung eines Geschäftsführers als „besonderen Vertreter“ → Rdnr. 313.

<sup>364</sup> Ebenso Soergel/Hadding § 26 Rdnr. 9; vgl. LG Darmstadt Rpfleger 1983, 445.

<sup>365</sup> OLG Hamm NJW-RR 2011, 471; ebenso schon bisher LG Köln Rpfleger 1984, 422; OLG Düsseldorf Rpfleger 1989, 374; Terner ZNotP 2009, 223 (225); a. A. Stöber/Otto, 11. Aufl. Rdnr. 383.

<sup>366</sup> LG Frankenthal Rpfleger 1975, 354; Soergel/Hadding § 26 Rdnr. 9.

### 3. Der Vereinsvorstand

### 232, 233 1. Teil

sein. Es ist nicht zulässig, die Vertretung des Vereins in der Satzung so zu regeln, daß einzelne Vorstandsmitglieder von der Vertretung gänzlich ausgeschlossen werden (→ Rdnr. 225).<sup>367</sup> Fehlt eine Regelung in der Satzung, dann müssen beim aus zwei Personen bestehenden Vorstand beide Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln. Besteht der Vorstand dagegen aus drei oder noch mehreren Personen, stelle sich früher – wenn die Satzung keine besondere Regelung enthielt – die Frage, ob zur wirksamen Vertretung des Vereins das Handeln aller Vorstandsmitglieder erforderlich war oder ob es genügte, daß die **Mehrheit** von ihnen handelt. Die Frage ist heute durch § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB dahin beantwortet, daß der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird.<sup>368</sup> Eine ausdrückliche Regelung der Vertretung in der Satzung ist aber in jedem Fall vorzuziehen und heute allgemein üblich; diese weicht (zulässigerweise, § 40 BGB) meist von § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB ab.

Sind zur Vertretung des Vereins – sei es aufgrund der gesetzlichen Regelung, sei es aufgrund der Satzung – mehrere Vorstandsmitglieder erforderlich, so müssen diese ihre Willenserklärungen nicht gleichzeitig abgeben. Bei Mehrvertretung genügt auch die Genehmigung eines von einem Vorstandsmitglied geschlossenen Vertrags durch die übrigen zur Vertretung erforderlichen Vorstandsmitglieder. Für einseitige Rechtsgeschäfte (Kündigung, Anfechtung, Rücktritt usw.) kommt eine Genehmigung allerdings nur in Betracht, wenn der Erklärungsgegner die von dem einzelnen Vorstandsmitglied behauptete Vertretungsmacht bei Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet oder wenn er mit dessen Handeln einverstanden ist.<sup>369</sup> Ferner können Vorstandsmitglieder, die nur zusammen zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, ihre Gesamtvertretungsmacht in der Weise ausüben, daß sie einen von ihnen zur Abgabe der Willenserklärung ermächtigen und dieser dann die Erklärung allein abgibt. Bei einseitigen Rechtsgeschäften ist darauf zu achten, daß von dem allein handelnden Vorstandsmitglied die Ermächtigungsurkunde vorgelegt wird, weil andernfalls der Gegner (z.B. der Arbeitnehmer, dem gekündigt wird) das Rechtsgeschäft (z.B. die Kündigung) zurückweisen kann (vgl. §§ 174, 180 BGB).<sup>370</sup> Dagegen wird ein Geschäft, das ein nicht allein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied getätigt hat, für den Verein nicht schon dadurch verbindlich, daß es die Mitgliederversammlung genehmigt. Bestimmt die Satzung, daß der Vorstand des Vereins aus zwei Personen besteht, die den Verein nur gemeinsam vertreten (so in diesem Fall auch die gesetzliche Regel), dann wird beim Wegfall des einen Vorstandsmitglieds das andere nicht alleinvertretungsberechtigt.<sup>371</sup> Solange ein zweites Vorstandsmitglied nicht bestellt ist, gegebenenfalls durch das Amtsgericht (§ 29 BGB), ist der Verein ohne gesetzlichen Vertreter.

Die Bestimmungen über die Vertretung des Vereins sind in das Vereinsregister einzutragen (§ 64 BGB).

Die Frage, ob Vertretungshandlungen des Vorstands nach außen (z.B. der Abschluß eines Mietvertrags) nur wirksam sind, wenn sie durch einen gültigen Vorstandsbeschluß gedeckt sind, war lange heftig umstritten.<sup>372</sup> Die Streitfrage ist jedoch seit 2009 durch die Änderung des § 26 BGB – im verneinenden Sinn – geklärt.

#### *bb) Umfang der Vertretungsmacht*

Die dem Vorstand durch das Gesetz (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BGB) verliehene Vertretungsmacht ist grundsätzlich unbeschränkt. Sie erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Hand-

<sup>367</sup> Vgl. KG RsprOLG 12, 4; BayObLGZ 1971, 266 = Rpfluger 1971, 352; Danckelmann NJW 1973, 735 (738).

<sup>368</sup> Das war wegen der Gesetzesmaterialien (Prot. I 512) schon zuvor h.M.; vgl. Mittenzwei MDR 1991, 426 (427); Palandt/Ellenger § 26 Rdnr. 6; RGRK/Steffen § 26 Rdnr. 4; Soergel/Hadding § 26 Rdnr. 16; Staudinger/Weick (2005) § 26 Rdnr. 12; wohl auch BGHZ 69,250 = Rpfluger 1977,406 = NJW 1977, 2310 = MDR 1978, 29 = DNotZ 1978, 88 = WM 1977, 1256.

<sup>369</sup> BGH NJW 1982, 1036 (1037).

<sup>370</sup> Vgl. dazu BAG Betrieb 1981, 1044 = WM 1981, 800 = NJW 1981, 2374.

<sup>371</sup> BGH NJW 1961, 526; OLG Hamburg DNotZ 1988, 331, je für die GmbH.

<sup>372</sup> Nachweise 19. Aufl. Rdnr. 232 Fn. 356–358.

## 1. Teil 234

## IV. Die Organe des Vereins

lungen, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen. Da jedoch der Zweck eines Vereins häufig für Außenstehende, mit denen der Vorstand in Rechtsbeziehungen tritt, schwer abzugrenzen ist und außerdem auch auf mittelbare Weise verfolgt werden darf, kommt eine am **Vereinszweck** gemessene **Überschreitung** der Vertretungsmacht des Vorstands allenfalls dann in Betracht, in denen es für den Geschäftsgegner auch ohne nähere Kenntnis der internen Verhältnisse des Vereins ohne weiteres erkennbar ist, daß das betreffende Geschäft nach der ganzen Anlage und dem typischen Betätigungsfeld des Vereins **ganz außerhalb** des Vereinszwecks liegt.<sup>373</sup> Nach einer anderen Auffassung besteht hier zwar die Vertretungsmacht; das Handeln des Vorstands stelle aber einen Mißbrauch der Vertretungsmacht dar und werde deshalb dem Verein nicht zugerechnet.<sup>374</sup> Zu weit geht jedenfalls die Annahme einer Erkundigungspflicht dessen, der mit dem Vorstand eines Vereins ein Rechtsgeschäft tätigt.<sup>375</sup>

Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands wird ferner durch die **Organisationsform** des Vereins begrenzt.<sup>376</sup> Der Vorstand kann daher den Verein gegenüber einem Dritten nicht verpflichten, den Vereinsnamen zu ändern<sup>377</sup> oder eine andere Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks vorzunehmen, wenn hierfür ein anderes Vereinsorgan (im Regelfall die Mitgliederversammlung) zuständig ist. Der Vorstand kann auch den Eintritt des Vereins in einen Dachverband nicht wirksam erklären, wenn sich der Verein dadurch zu einer Anpassung seiner Satzung an die des Dachverbandes verpflichtet.<sup>378</sup> Deshalb ist auch der vom Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung erklärte Austritt des Vereins aus einem Verband unwirksam, wenn nach der Satzung zu einer solchen Beschußfassung die Ladung sämtlicher Vereinsmitglieder erforderlich ist, oder die Satzung bestimmt, daß „der Verein dem Landesverband X angehört“.<sup>379</sup>

Im Verhältnis zu einem Vorstandsmitglied wird der Verein durch dasjenige Vereinsorgan vertreten, das für die Bestellung und Abberufung des Vorstands zuständig ist. Das gilt auch dann, wenn das Vorstandsmitglied bereits aus dem Amt geschieden ist, soweit es um Ansprüche aus der bisherigen Vorstandstätigkeit geht.<sup>380</sup>

- 234 Außerdem kann die Vertretungsmacht des Vereinsvorstands (anders als die der Vertretungsgänge der juristischen Personen des Handelsrechts – GmbH, AG, KGaA und VVaG –) mit Wirkung gegen Dritte **weiter beschränkt** werden. Dazu ist erforderlich, daß die Beschränkung in der Satzung niedergelegt und im Vereinsregister eingetragen ist (§§ 64, 68, 70 BGB). Daß beim Verein im Gegensatz zu den genannten Handelsgesellschaften die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt ist, läßt sich damit erklären, daß sein Betätigungsgebiet nicht auf wirtschaftlichem Gebiet liegt, so daß die Sicherheit und die Erleichterung des Geschäftsverkehrs dem Interesse der Vereinsmitglieder an einem größeren Schutz des Vereinsvermögens nicht übergeordnet zu werden brauchten.

Die Satzung kann die Vertretungsmacht des Vorstands beliebig beschränken, sie kann sie ihm jedoch nicht vollständig entziehen, weil eine solche „Entmachtung“ des Vorstands mit seiner Stellung als Vertretungsgang des Vereins nicht vereinbar wäre.<sup>381</sup> Die Beschränkung kann darin bestehen, daß der Vorstand zur Vornahme bestimmter Geschäfte entweder überhaupt nicht befugt sein soll, weil hierfür ein „besonderer Vertreter“ (vgl. § 30 BGB) vorgesehen ist, oder daß er der Zustimmung anderer Vereinsorgane (z. B. des Gesamtvor-

<sup>373</sup> BGH JZ 1953, 474 (475) = BB 1953, 368; offen gelassen von BGH NJW 1980, 2799 (2800).

<sup>374</sup> Soergel/Hadding § 26 Rdnr. 20; Staudinger/Weick (2005) § 26 Rdnr. 9.

<sup>375</sup> So aber RG Recht 1907, 2497.

<sup>376</sup> Soergel/Hadding § 26 Rdnr. 20.

<sup>377</sup> BGH JZ 1953, 475 = LM § 21 BGB Nr. 1; zur Wirksamkeit eines Prozeßvergleichs über Änderung eines Vereinsnamens vgl. OLG München ZIP 1981, 615.

<sup>378</sup> Soergel/Hadding § 26 Rdnr. 20.

<sup>379</sup> Steinbeck, S. 202; a. A. BGH MDR 1981, 26 = NJW 1980, 2799 = DNotZ 1981, 381; NJW-RR 1996, 866; hier 16. Aufl.

<sup>380</sup> BGHZ 113, 237 = MDR 1991, 608; OLG Zweibrücken OLGR 2005, 159.

<sup>381</sup> BayObLGZ 1971, 266 = Rpflger 1971, 352.

# beck-shop.de

## DIE FACHBUCHHANDLUNG

### 3. Der Vereinsvorstand

### 235 1. Teil

stands, des erweiterten Vorstands, des Beirats, der Mitgliederversammlung) oder bestimmter Einzelpersonen (Geschäftsführer, Kassenwart, Schatzmeister, Sportwart, Hausverwalter u.ä.) bedarf. Satzungsbestimmungen des Inhalts, daß der Vorstand Geschäfte, die einen bestimmten Wert übersteigen (z.B. 3000 €), nur mit Zustimmung eines anderen Vereinsorgans vornehmen darf, sind vor allem bei kleineren Vereinen gebräuchlich. Bei ihrer Formulierung muß darauf geachtet werden, daß sie das Ausmaß der Einschränkung in der für den Rechtsverkehr erforderlichen Weise bestimmt zum Ausdruck bringt. So kann beispielsweise nicht eingetragen werden, daß der Vorstand zu „Investitionsmaßnahmen im Gesamtumfang von mehr als 30 000 €“ der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf, da niemand bei Abschluß eines Vertrages beurteilen kann, ob dies im Rahmen einer Investitionsmaßnahme mit einem Gesamtumfang von mehr oder weniger als 30 000 € geschieht.<sup>382</sup> Ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung dem Grundbuchamt nachzuweisen, muß dazu wegen § 29 GBO eine Niederschrift über den Versammlungsbeschluß vorgelegt werden, bei der die Unterschriften der nach der Satzung den Beschluß „beurkundenden“ (§ 58 Nr. 4 BGB) Personen öffentlich beglaubigt sind; ein Nachweis, daß die Unterzeichner der Niederschrift dafür zuständig waren, muß dagegen nicht erbracht werden.<sup>383</sup> Wenn die Satzung vorschreibt, daß der Vorstand rechtsgeschäftliche Erklärungen persönlich abzugeben hat, dann bedeutet dies insofern eine Beschränkung seiner Handlungsfreiheit, als er sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen darf.

Ob in einer Satzungsbestimmung eine Beschränkung der Vertretungsmacht im Außenverhältnis enthalten ist oder ob es sich lediglich darum handelt, dem Vorstand ein bestimmtes vereinsinternes Verhalten zur Pflicht zu machen, ehe er nach außen von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht, ist oft nicht leicht zu beurteilen. Es bedarf hierzu einer Auslegung der Satzung. Dabei ist zu beachten, daß die unbeschränkte Vertretungsmacht die Regel, eine Beschränkung die Ausnahme ist.<sup>384</sup> Deshalb genügt für die Beschränkung der Vertretungsmacht mit Wirkung gegen Dritte nicht schon, daß in der Satzung eine den Handlungsspielraum einschränkende Regelung getroffen ist, vielmehr muß sich aus der betreffenden Satzungsbestimmung eindeutig ergeben, daß und in welcher Weise damit die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sein soll.<sup>385</sup> Hierfür ist auch ein maßgeblicher Gesichtspunkt, ob der Zweck, den die fragliche Satzungsbestimmung verfolgt, allein durch eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands erreicht werden kann. Wenn es in der Satzung heißt, dem Vorstand obliege die Führung des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, so bedeutet diese Regelung für sich allein keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands; sie stellt lediglich klar, daß die Mitgliederversammlung dem Vorstand Weisungen erteilen kann.<sup>386</sup>

Allgemeine Grundsätze dafür, ob eine Satzungsvorschrift nur das „Innenverhältnis“ betreffen oder „Außenwirkung“ haben soll, lassen sich schwer aufstellen. Die Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen ist jedenfalls die Ausnahme und muß in der Satzung eindeutig zum Ausdruck kommen.<sup>387</sup> Wenn eine Maßnahme für das Vermögen des Vereins oder seine Stellung nach außen von großer Bedeutung ist, liegt es nahe, in einer satzungsmäßigen Verpflichtung des Vorstands, andere Organe des Vereins oder bestimmte Einzelpersonen zu beteiligen, eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands zu sehen. Besteht die Bedeutung einer Satzungsvorschrift aber weniger darin, die **Sachentscheidung** in der angegebenen Weise zu treffen, als vielmehr nur die **Form** zu bestimmen, wie der Vorstand Willenserklärungen gegenüber Dritten abgibt, so liegt darin regelmäßig keine Beschränkung der Vertretungsmacht. Die Bestimmung in der Satzung eines eingetragenen

<sup>382</sup> BayObLGZ 1999, 237 = Rpfleger 1999, 544 = DNotZ 2000, 49.

<sup>383</sup> LG Lübeck Rpfleger 1991, 309.

<sup>384</sup> OLG Nürnberg MDR 2015, 961.

<sup>385</sup> BGH NJW-RR 1996, 866.

<sup>386</sup> Vgl. OLG Frankfurt Rpfleger 1977, 103.

<sup>387</sup> BGH NJW-RR 1996, 866; a. A. KG JW 1936, 2929.

## 1. Teil 236–238

## IV. Die Organe des Vereins

Vereins, daß der Vorstand außer mit seinem Namen mit dem Namen des Vereins zu unterzeichnen habe, stellt lediglich eine Ordnungsvorschrift dar, so daß das Fehlen des Vereinsnamens bei der Unterschrift des Vorstands die Erklärung nicht unwirksam macht.<sup>388</sup>

### *cc) Wirksamkeit von Beschränkungen der Vertretungsmacht gegenüber Dritten*

- 236 Auf eine durch die Satzung festgelegte Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands kann sich der Verein nur berufen, wenn sie im Vereinsregister eingetragen oder dem Geschäftsgegner bekannt war (§§ 70, 68 Satz 1 BGB). Der Geschäftsgegner braucht sie sogar in bestimmten Fällen selbst dann nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn sie eingetragen war; hat nämlich der Geschäftsgegner, ohne daß ihm der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden kann, keine Kenntnis von der Eintragung, dann braucht er die Vertretungsbeschränkung nicht gegen sich gelten zu lassen (§§ 70, 68 Satz 2 BGB). Ein solcher Fall kann beispielsweise gegeben sein, wenn das Rechtsgeschäft wenige Stunden nach der Eintragung der Vertretungsbeschränkung abgeschlossen worden ist.<sup>389</sup> Eine konkrete Frist, wie sie in § 15 Abs. 2 HGB für das Vertrauen auf die Richtigkeit des Handelsregisters vorgesehen ist, enthält das Vereinsrecht nicht. Von einem kurz nach der Eintragung einer Veränderung vorgenommenen Rechtsgeschäft abgesehen handelt der Geschäftsgegner regelmäßig fahrlässig, wenn er es unterläßt, vor dem Geschäftsabschluß das Vereinsregister einzusehen, und deshalb von einer eingetragenen Vertretungsbeschränkung keine Kenntnis hat. Dies gilt umso mehr als das Vereinsregister nun bundesweit elektronisch einsehbar ist. Die Vertretungsbeschränkung muß jedoch unmittelbar aus dem Vereinsregister ersichtlich sein; eine Eintragung, in der lediglich auf das Beschußprotokoll verwiesen ist, genügt nicht.<sup>390</sup> Ist die Beschränkung in der Satzung enthalten und im Vereinsregister eingetragen, so wird der Geschäftspartner, der gutgläubig auf die unbeschränkte Vertretungsmacht des Vorstands vertraut, nicht geschützt.<sup>391</sup> Die Eintragung im Vereinsregister über die **Beschränkung** der Vertretungsmacht des Vorstands wird **nicht veröffentlicht**.

### *dd) Erteilung einer Vollmacht durch den Vorstand*

- 237 Der Vorstand kann einem Dritten oder auch einem oder mehreren seiner Mitglieder die Vollmacht erteilen, die jeweiligen Vorstandsbeschlüsse nach außen zu erklären.<sup>392</sup> Über die Vollmachtserteilung beschließt intern der Vorstand durch Beschußfassung, nach außen bedarf es zur Vollmachtserteilung wie bei jedem Rechtsgeschäft der Erklärung so vieler Vorstandsmitglieder, wie im speziellen Fall zur Vertretung des Vereins erforderlich sind. Entsprechend vollzieht sich der Widerruf der Vollmacht. Ein Wechsel der Vorstandsmitglieder berührt den Fortbestand der Vollmacht nicht.<sup>393</sup> Auch eine Prozeßvollmacht bleibt bei späterem Wegfall des Vorstands wirksam (§ 86 ZPO).<sup>394</sup>
- 238 Hinsichtlich des **Inhalts** der Vollmacht ist jedoch zu beachten, daß dem Bevollmächtigten nicht Befugnisse eingeräumt werden können, die im Ergebnis auf die Übertragung der **Organstellung** eines Vorstandsmitglieds oder **generell** auf die Umwandlung einer Mehr- oder Gesamtvertretungsmacht in eine Einzelvertretungsmacht hinauslaufen.<sup>395</sup> Der Vorstand kann deshalb eine **unwiderrufliche** Vollmacht nur für bestimmte Einzelgeschäfte erteilen, da andernfalls die Vorschriften über die Möglichkeit des Widerrufs der Vorstands-

<sup>388</sup> KG JW 1933, 1331.

<sup>389</sup> Mergelmeyer Rpfleger 1966, 197.

<sup>390</sup> BGHZ 18, 303 = NJW 1955, 1916.

<sup>391</sup> Vgl. BayObLG NJW 1962, 2253; OLG Celle RdL 1965, 246.

<sup>392</sup> BAG BB 1956, 79; KGJ 32, 187 (190).

<sup>393</sup> BayObLG Recht 1913 Nr. 1996; KGJ 32, 187.

<sup>394</sup> BGH NJW 1993, 1654; OLG Frankfurt ZIP 2015, 1725 (beide zur GmbH); a.A. Zöller/Vollkommer, 31. Aufl., § 86 Rdnr. 12.

<sup>395</sup> Vgl. OLG Naumburg GmbHRdsch. 1994, 556 (GmbH); BGH WM 1978, 1048; OLG Hamm OLGZ 1978, 21 (24) und 26; Mittenzwei MDR 1991, 492.